

Verein Deutscher Ingenieure  
Bezirksverein Schwarzwald e.V.

# Satzung

In der Fassung vom

vom 27.01.2021

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel
- § 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht
- § 5 Persönliche Mitglieder
- § 6 Fördernde Mitglieder
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Bezirksvereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Beratendes Gremium
- § 14 Geschäftsstelle
- § 15 Regionale Gliederungen
- § 16 Arbeitskreise *und Netzwerke*
- § 17 Ehrungen
- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung
- § 20 Auslegung, Gerichtsstand
- § 21 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Schwarzwald e.V. (im Folgenden abgekürzt BV) und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure, VDI. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Die Zugehörigkeit des BV zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des BV sind wie die Zwecke des VDI:
  - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung **der technischen Bildung**
  - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - **Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecke**
  - **Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,**
  - **Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene**
4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel

Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit

### § 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

### § 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder
    - **Ingenieurinnen und** Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit
    - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet.
  - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
    - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind
  - 1.3 als studierende Mitglieder
    - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften
  - 1.4 **als Jungmitglieder**
    - **Personen zwischen dem 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weiter geführt werden, solange bis sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.**
  - 1.5** als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
    - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

3. Jedes persönliche im Ausland lebende Mitglied wird bei dem landesangrenzenden Bezirksverein, auf Wunsch aber unmittelbar beim VDI geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Den Beginn der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung des VDI.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
3. Die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten erlischt bei persönlichen Mitgliedern mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode.
4. Bei fördernden Mitgliedern (juristischen Personen oder Körperschaften) endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung.
5. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden bei
  - Satzungsverletzung
  - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI
  - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
6. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

Persönliche Mitglieder, *mit Ausnahme der Jungmitglieder*

- 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei der Zuordnung in ihrer *Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich*, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives, Wahlrecht.
  - 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandversammlung möglich.
  - 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
  - 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.
2. Fördernde Mitglieder
    - 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
    - 2.2 sollen in ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrecht hält, benennen.
  3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
  4. Mitglieder haben *in dieser Eigenschaft* keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## § 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind die  
Mitgliederversammlung und der  
Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält **in der Regel** jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der **der Rechnungsprüferinnen und -prüfer**
  - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der **Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke.**
  - Behandlung von Anträgen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des BV bzw. des VDI.

**Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen**

2. Die Mitgliederversammlung wird **von der oder dem Vorsitzenden** einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 11 (Vorstand) Ziff. 2.1.
3. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, **mit Ausnahme der Jungmitglieder**, Zutritt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.  
**Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.**
4. Ort und Zeit **einer** ordentlichen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 6 Wochen **vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor (elektronisch, sonst durch Brief).** Einsprüche gegen die Tagesordnung oder begründete Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens **3 Wochen** vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nach BGB vorliegen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder **von der oder dem Vorsitzenden** einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens **2 Wochen** vorher bekanntgegeben.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit **nicht die Satzung etwas** anderes bestimmt, **entscheidet einfache Stimmenmehrheit.** Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Später als nach Ziffer 4 eingegangene Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen oder Wahlen), auch während der Mitgliederversammlung gestellte, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
8. Satzungsänderungen des BV müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern mindestens **4 Wochen** vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Änderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen oder das Präsidium fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

9. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstands und  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied, **gemäß Ziffer 3**, mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf **jetzt** der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
10. Die Mitglieder des Vorstands werden in freier Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die bei Anwesenheit des Vorstands nach BGB von diesem, sonst **vom Versammlungsleitenden und von der Schriftführerin bzw. dem** Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
12. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Organe des Vereins können nur innerhalb eines Jahres nach der Beschlussfassung eingelegt werden.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
  - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
    - **die bzw. der** Vorsitzende
    - **die bzw. der** Stellvertretende Vorsitzende
    - **die Schatzmeisterin bzw. der** Schatzmeister
    - **die Schriftführerin bzw. der** Schriftführer



- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

- 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die **Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.**
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die bzw. der** Vorsitzende, **die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende** und **die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister**. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. **Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.**
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit **der oder des Vorsitzenden** beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.
5. Wiederwahl ist möglich, **die bzw. der Vorsitzende** kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal **wiedergewählt** werden. Alljährlich soll etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. **Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende** sollen nicht im **gleichen** Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden **der bzw. des** Vorsitzenden übernimmt **die bzw. der** Stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl **einer bzw. eines** neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

**Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.**

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Sie regelt - soweit die Satzung nichts festlegt - unter anderem die Vertretungsverhältnisse und eventuelle Beschränkungen im Innenverhältnis.
7. **Die bzw. der** Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
8. **Die bzw. der** Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, **die bzw. der stellvertretende** Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben. **Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.**

9. **Die bzw. der Vorsitzende** verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen.
10. Der Vorstand nach Absatz ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher **Stimmenmehrheit** gefasst.
11. Über jede Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von **der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter** und **der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer** unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
12. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 **Rechnungsprüfende**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die **Rechnungsprüfenden** prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands.
3. Die **Rechnungsprüfenden** sind ehrenamtlich tätig.

## § 13 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu den Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom **Vorstand** des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren **Wohn- oder Amtssitz** haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

## § 14 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach Weisungen des Vorstands handelt.
2. **Die Geschäftsstelle soll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsführung geleitet werden.**

## § 15 Regionale Gliederungen

1. Der Vorstand des BV kann bei Bedarf Orts- bzw. Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Die Entfernung des Sitzes einer Bezirksgruppe zu einer anderen soll wenigstens 20 km betragen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. **Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen.**
3. **Die Leitung** kann zu ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der **der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden** des BV bedarf.

4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

## **§ 16 Arbeitskreise *und Netzwerke***

1. *Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.*
2. *Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreise...“ bzw. „Netzwerke...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.*
3. *Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.*

## **§ 17 Ehrungen**

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

## **§ 18 Haftung**

1. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, die den Mitgliedern oder Gästen zustoßen, oder für Diebstähle, die bei Veranstaltungen jeder Art vorkommen.

## § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 9 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei Auflösung **oder Aufhebung des BV** oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ***muss das vorhandene Vermögen dem Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) Düsseldorf zwecks Verwendung für die Förderung und/oder Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.***
3. Für die Auflösung **oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV** zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.

## § 20 Auslegung, Gerichtsstand

1. Soweit eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins ist der Vereinssitz.

## § 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am xxx von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das VDI-Präsidium mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom **27.05.2013** ab.

Freiburg im Breisgau, xxxxx